

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 45. Montag den 9ten Nov. 1778.

I Citationes Edictales.

Min-
den.

Sann uns der specielle
Ausfrag von beiden
hohen Landes-Colle-
giis geworden, die
Theilung der Gemeinheiten, worin die
Bauerfchaft Havern sich mit dem Dvenstäd-
ter und Bliffer Eingefessenen befindet, ord-
nungsmäßig vorzunehmen, und alles, was
dazu erforderlich ist, zu veranstalten; So
werden alle, und jede, welche an den kleinem
Werder, an den daran stoffenden Brinck
und die alte sogenannte Weser, sämtlich bey
Havern belegen, ferner an des Arckelers
Bruch, und der Wolckspecke Anspruch ma-
chen, so wie diejenigen, welche auf dem so-
genannten Braude, bisseits Dvenstadt bey
dicken Busche berechtiget, auf den 3. Febr.
a. f. hiemit verabladet, sich benannten Ta-
ges Morgens 9 Uhr in dem Pfarrehaufe zu
Dvenstadt einzufinden und ihre Gerechtfame
von Hude, und Weide mit milchenden
und gälten Hornvieh, Pferden, Schweinen
und Schafen, Plassennatt, Holzhiebe,
Torfstichen, auch Wegen, und wie sie son-
sten Namen haben, entweder in Person,
oder durch special Bevollmächtigte anzuge-
ben und zu liquidiren. Daseru auch In-
teressentes vorhanden seyn solten, die recht-
licher Art nach für sich nichts allein beschlie-
sen können, als die Besitzer von Fideicom-
miss und Lehngütern, welche keine successions-

fähige Erben haben, ingleichen Erbpächter,
Erbmeyer oder im Eigenthum stehende Col-
loni; so lieget denen Lehns Herren, nächsten
Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsh-
herrn ob, ihre etwa habende Rechte zu be-
achten und des Endes sich am besagten Tage,
Orte und Stunde einzufinden, mit der Ver-
warnung, daß der, oder diejenigen, so
an besagten Tage nicht erscheinen und ihre
Gerechtfame nicht angeben, und gehörig
nachweisen werden, damit gänzlich ausge-
schlossen, und ferner nicht gehöret werden
sollen, dahero den ein jeder seine Beweis-
mittel, Nachrichten und Brieffschaften mit
zur Stelle zu bringen hat, auch sich über
die Grundsätze der wirklich vorzunehmenden
Theilung, und über die Gerechtfame
derer Mitinteressenten zugleich vernehmen
lassen muß, weil, widrigenfalls mit denen
Erschienenen allein gehandelt, und der Aus-
bleibende für einen solchen gehalten werden
sol, welcher in dasjenige williget, was mit
den andern erschienenen abgehandelt und
beschlossen werden wird.

Wigore Commissionis

Laue.

Rahtert.

Amte Brakwede. Auf hoch-
preisl. Minden-Ravensbergischer Landes-
regierungsverordnung wird hiermit vom
Beamten des Amtes Sparenberg Brakwede
kund gethan und euch dem Johann Christoph
Witter aus dem Amte Sparenberg Schilder

schen Districts zu wissen gefüget, daß eure Ehefrau Anne Margarete Elisabeth geborne Sieweken aus dem Heepenschen District in der Graffschaft Ravensberg, weil ihr sie in Anno 1771 bey Gelegenheit, da ihr einen Borrath Bielefelder Linnen in Oberdeutschland, verkaufen wollen, im Gadderbaume Brakwedischen Districts, verlassen und euch nicht wieder bey ihr eingefunden, noch bis hiehin die geringste Nachricht von eurem Leben und Aufenthalt gegeben habt, wider euch auf die Scheidung der Ehe, Klage erhoben und unrer öffentliche Vorladung gehalten hat: Welchem Suchen dann auch, da sie eure wirkliche Abwesenheit seit länger als zwey Jahren und daß sie seit eben so langer Zeit von eurem Aufenthalte keine Nachricht erhalten habe, eidlich erhärtet hat, Statt gegeben worden; und werdet ihr abwesender Johann Christoph Bitter dahero Kraft dieses öffentlichen Proclamatis, wovon ein Exemplar an dem Gerichtshause zu Bielefeld, das andere zu Kleve und das dritte zu Schildbesche angeschlagen, auch den nöthentlichen Nachrichten und Kippstädter Zeitungen inseriret ist, geladen, in Terminis den 10. Novemb. den 1 Decemb. c. und den 16. Febr. a. f., jedesmalen Dienstags früh um 11 Uhr auf dem Gerichtshause zu Bielefeldn entweder in Person, oder durch einen geungsam Bevollmächtigten zu erscheinen, und entweder die Ehe mit eurer Frau gebührend und christlich fortzusetzen, oder die gesegmässigen Ursachen eurer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen, und darüber mit derselben Verhör zu halten, wobey euch vorläufig der Herr Medicinal-Fiscal und Untergerichts-Advocat Hofbauer zum Anwalde ex Officio bestellet wird.

Bey eurem Auffenbleiben aber und vorzüglich im letzten Termino habt ihr dagegen zu gewärtigen, daß auf die Trennung der Ehe, und gegen euch als einen bösslichen Verlasser, auf die Strafe der Ehescheidung, von höchstgedachter Landes-Regierung erkannt werde.

Amt Ravensberg. Alle und jede, welche an den Coloum Effelbrügge und dessen Stette zu Loxten Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden ab Terminis den 23. Nov. und 7. Dec. c. edict. verabladet. S. 43. St. d. A.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Peter Karl Water aus Hamburg verkauft alhier: englische Bergen op Zoom und frisirten Duffel; schwarzen englischen Manchester und schwarzen Belveret, zu allen Preisen; Englischen gestreiften Corduroa oder sogenannten Manchester zu Mannskleidern; Engl. figurirten Manchester, zu Mannskleider; Englische halbseidene Zeuge; halbseidene Atlas; Englische paille und weisse Snowbonet zu Westen und Weinkleidern; eine neue Art englisches baumwollenes Zeug zu Westen und Weinkleidern; eine neue Art engl. baumwollenes Zeug zu Unterkleidern; engl. casimirte Zeuge; engl. gestickte Westen; paille und schwarze dreydrätige Strümpf-Hosen; feine und ord. baumwollene Manns- und Damens-Strümpfe; baumwollene Manns-Mützen; feine und ord. gewalkte Manns- und Damensstrümpfe; eine neue Art schwarzes engl. wolln Hosenzug; engl. gedruckte Sommer-Westen; eine neue Art engl. gedruckte Reit-Westen; schwarze und couleurte engl. Tams; weißen Marseille Cubilting, für Damen zu Kleidern; weißen Resfeltuch; alle Sorten feine und ord. engl. schwarze und couleurte gestrickte und gewebte wolln Mannsstrümpfe; engl. schwarze und couleurte seidene Mannsstrümpfe; engl. halbseidene Strümpfe; feine holländische Leinen; engl. zugleberne Stiebelscheste; Engl. stahlerne und chrystallene Rüdps, zu Mannskleidern; weißen Futterparchen; feine englische Hüte; engl. Satteldecken; engl. Reitfangen; engl. Hopsflaster; wie auch noch andere neuwobige englische Woll-Waaren mehr, zu den allerbilligsten Prei-

fen, und logiret bey der Frau Landrentmeisterin Witten auf dem Markte.

Andreas Heishorn von Deventer recommandiret in dem bevorstehenden Martini Markte einem Hochgeehrten Publico seine bey sich habende Porcellainwaaren, Englisches Steinguth, Tischservice sowohl in paille als weißer Couleur, allerhand Sorten ächte Porcellain Coffee und Theeservice auch allerhand Figuren und Aufsätze von diversen Sorten und Couleur; offeriret billige und civile Preise und logiret auf dem Markte bey dem Hn. Canzley-Secretario Zimmermann.

Bey dem Kaufmar Hennerbe sind wiederum frisch angekommen und zu haben: Neue Holl. Bückinge das Stück 1 ggr. Neue bittere Pomranzen 18 Stück 1 Rthlr. Neue Citronen 30 St. pro 1 Rthlr. Bremer Neumangen das Stück 1 Ggr.

Bey Mehls Erben ist zu bekommen: 1) die Edicten-Sammlung vom Jahr 1777. kostet 1 Rthlr. 12 Ggr. 2) Das Repertorium Novi Corporis Constitutionum Marchicarum, welches die Jahre von 1751. bis 1775. inclusive enthält. kostet 1 Rthlr. 10 Ggr.

Die dem Colono Stohlmann No. 14 zu Meissen zugehörige, in der großen Dombrede vorm Beserthore nahe beym Klosterlande belegene 1 und 1 halber Morgen Zins- und Zehntpflichtiges Land sollen in Terminis den 4. Nov. und 9. Dec. meistbietend verkauft werden. S. 35. St.

Die dem vormaligen Weinvisier Schmidt zugehörige, in der Dombrede belegene 5 Morgen Zins- u. Zehntländereyen, sollen in Terminis den 4. Nov. und 9. Dec. c. meistbietend verkauft werden. S. 35. St.

Lübbek. Wir Ritterschaft, Bürgermeistere und Rath fügen hierdurch zu wissen, daß durch die allerhöchste Königl. Verordnung die Subhastation derer von dem Schutzjuden Verend Joseph bisher eigenthümlich bewohnten Häuser sub No. 212

und 213 hieselbst befohlen und wir darz auf die Würdigung dieser Häuser von beeden Taxatoren vornehmen lassen.

Wir subhastiren und stellen daher zum öffentlichen Verkauf 1) das am Markte vorzüglich bequem gelegene eigentliche Wohnhaus sub No. 213 mit der Taxe von 998 Rthlr. 24 Mgr. 2) Das daneben stehende Haus sub No. 212 mit der Würdigung von 168 Rthlr. 30 Mgr. mit allen anhängigen Recht und Gerechtigkeiten von Bergtheilen und Kuhristen, und präfigiren zur ordnungsmäßigen Licitation Terminos auf den 24. Nov. den 22. Decemb. 1778 und den 19. Jan. 1779, wozu wir etwaige Kauflustige auf Morgens 9 Uhr ans Rathhaus verabladen, mit der Versicherung; daß auf den höchsten Both auf nähere höhern Orts gethane Anzeige die Abjudication erfolgen solle.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche auf diese Häuser ex capite domini, hypothecä oder sonstiger Verpflichtung Anspruch machen, edictaliter citirt, solchen in denen anstehenden Terminen bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und zu verifiziren.

Wir Ritterschaft, Bürgermeistere und Rath fügen hierdurch zu wissen, daß zum Verkauf des vorhin schon feilgebotenen, allein unveräußert gebliebenen dem Schutzjuden Leonard Heinemann zu Hamburg zugehörigen Bürgerhauses hieselbst auf höchsten Königl. Befehl ein 4ter Licitations-Termin anberamet werden soll und wir dem zu Folge Terminum hiezu auf Dienstags den 1. Dec. a. c. präfigirt haben.

Wir subhastiren daher das Leonard Heinemannsche von Marcus Isaac jetzt bewohnte auf der Hauptstraße hieselbst sehr bequem gelegene Haus sub No. 54 mit dem Aufschlage derer 443 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. nochmalen und laden Kauflustige ein, in dem bezielten Termine den 1. Decembr. a. c. Morgens 10 Uhr ihre Offerten am Rathhause zu eröffnen und zu gewärtigen, daß für

den Bestbietenden salva ratificatione regia der Zuschlag erfolgen wird.

Bückeburg. Am II. Nov. c. sol bey hiesiger Hochgräf. Justiz-Canzley eine Mineralien-Sammlung öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Catalogus davon kan beyrn Mindenschen Königlichem Adresscomtoir eingesehen werden, und Liebhaber können sich an hiesige Regierungsbvocaten Hn. König, Helfer und Brinckmann, die Commissiones übernehmen, wenden.

III Sachen, so zu vermieten.

Minden. Des Hn. Regierungsrath Wschoff Wohnhaus, nebst Stallung und Garten an der hohen Straffe sub No. 207. so der Hr. Hauptmann Hoffmann zuletzt bewohnt, ist niethlos und kan sofort bezogen werden; wer also Lust hat, solches anjehoh, oder gegen Weinachten oder Ostern 1779. in Miete zu nehmen, kan sich bey demselben melden, die Gelegenheit besehen, und wegen der Miete vereinbahren.

IV Avertissements.

Da seit kurzer Zeit in hiesiger Stadt ein gewaltsamer Einbruch und Diebstahl in dem Hause des Kaufman George Harten auf der Simeonisstrasse vollführet, der zweyte aber bey dem Kaufman Stoye an der Ecke der Huffschmiede und dem Lampentensiret worden, ohne daß aller angewandten Bemühung ohngeachtet die Thäter ausgemittelt werden können; So wird hiemit von Seiten der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer denjenigen oder denen, die von dieser Bande, einen derer Complicen, oder Heeler der gestohlenen Sachen binnen drey Tagen, bey einem nachfolgender Personen, als entweder bey dem Regierungs- oder Kammerpräsidenten, bey einem der Regierung- oder Kriegs- und Domainen-Räthe

bey dem Magistrat oder endlich bey einem der hiesigen Prediger mit Zuverlässigkeit nachhaft machen wird, eine Belohnung von 100 Rthlr. erhalten, und wenn er oder sie solches verlangen, dessen oder deren Name verschwigen bleiben. Signatur Minden den 3. Nov. 1778,

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.
Krusemark. v. Demhard. Hüllesheim.

Petershagen. Der Herr Cammer-Präsident von Bessel zu Petershagen verlanget künftigen Ostern 1779. einen ausgelernten Gärtner-Burschen; Solte sich ein solcher anfinden der Lust hätte hieselbst in Dienst zu treten, und mit guten Zeugnissen seines bisherigen Betragens versehen sey, der kan sich bald melden, und in Unterhandlung treten.

Bünde. Da der Stadt Bünde ein neuer Bram und Viehmarkt zugeleget worden, welches auf den 27. Novemb. jeden Jahrs einfällt. So wird solches dem Publico bekannt gemacht, wobey einem Jeden, der dieses Markt besuchet, aller gute Wille bezeigt werden soll.

V Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom I. Nov. 1778.
Für 4 Pf. Zwieback 8 Loth 2
= 4 Pf. Semmel 9 =
= 1 Mgr. fein Brodt = 28 Loth =
= 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. — Loth =

Fleisch-Taxe.

I Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.
I = Kalbfleisch, wovon
der Brate über 9 Pf. 2 = 6 =
I = dito, so unter 9 Pf. 2 = = =
I = Schweinefleisch 3 = = =
I = Hammelfleisch bestes 2 = 4 =
I = dito schlechteres 1 = 6 =